



Nr. 15

Stadt Obernburg a. Main

28. Juli 2011

Wir lassen es krachen!



Einladung zum

# Altstadtfest

vom 6. – 7. August 2011

# Obernburg feiert 26. Altstadtfest

Ursprung des Festes war 1985 der Umbau der Römerstraße, die mit einem Fest eingeweiht wurde. Seit dieser Zeit findet alljährlich am ersten Augustwochenende das Altstadtfest statt, veranstaltet von den Obernburger Gastronomen und der Stadt.

Los geht's am Samstag, 6. August, mit dem Festbetrieb um 17 Uhr. Ab 19 Uhr sorgen die Kapellen „Best of Five“ und „Die Obernburger“ auf zwei Bühnen für Stimmung und gute Laune. Außerdem gibt es ein Torwandschießen mit tollen Hauptgewinnen.

Startschuss am Sonntag, 7. August, ist um 11.30 Uhr vor der Raiffeisenbank mit einem musikalischen Frühschoppen mit dem Musikverein Obernburg. Ab 16 Uhr ist wieder Live-Musik auf den Bühnen mit den Bands „Best of five“ und „Haz'ndone“ angesagt. Die Kinder können sich an beiden Tagen beim Kinderschminken, Karussell fahren oder Entenangeln vergnügen. Der Eintritt ist an beiden Tagen frei.

Wegen des Altstadtfestes ist die Römerstraße vom Freitagabend 18 Uhr bis Montagfrüh 8 Uhr vom Oberen bis zum Unteren Tor vollständig gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Lindenstraße.

Besucher des Festes werden gebeten ihre Fahrzeuge am Festplatz oder auf dem Parkplatz an der Annakapelle zu parken.



# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main



## Mitteilungsblatt »Almosenturm«

Stadtverwaltung Obernburg  
Telefon: 61910 • Telefax: 619139 • e-Mail: mail@obernburg.de

Sprechzeiten:  
Obernburg

Montag - Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstagnachmittag von 14.00 - 18.00 Uhr

### **Bekanntmachung der Stadt Obernburg -Stadtkasse-**

Zum 15.08.2011 sind folgende Steuern und Gebühren zur Zahlung fällig:

Gewerbesteuer-Vorauszahlung	3. Quartal 2011
Grundsteuer A	3. Quartal 2011
Grundsteuer B	3. Quartal 2011
Wasser- und Kanalgebühren	3. Quartal 2011

### **Bekanntmachung**

Sirenenprobealarm am Samstag, 6. August 2011, um 11.00 Uhr.

### **Rentantragsstellung im Rathaus der Stadt Obernburg a. Main**

Ab sofort finden wieder Sprechtage zur Beantragung von Renten bzw. Anträge auf Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung, für Obernburger und Eisenbacher Bürger, bei der Stadt Obernburg a. Main statt.

Bei diesen Terminen handelt es sich um **reine Antragstermine!**

Wir empfehlen daher, allen Rentenantragstellern sich vor Beantragung einer Rente bei der Rentenberatungsstelle Aschaffenburg, Tel.: 06021/35200, beraten zu lassen, oder einen Termin beim Rentenberatungssprechtag, der mehrmals im Jahr im Sitzungssaal des Obernburger Rathauses stattfindet wahrzunehmen.

**Die Beantragungstermine finden jeweils dienstags,  
in der Zeit von 10.00 – 14.00 Uhr,  
im Nebengebäude des Rathauses der Stadt Obernburg, statt.**

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Diese erfolgt unter Tel.: 06022/619125, oder im Rathaus Obernburg, Raum E.09, Frau Hofmann.

### **Almosenturm-Austräger/in gesucht**

Die Stadt Obernburg sucht ab Oktober 2011 eine/n Almosenturm-Austräger/in für das Gebiet Bergstraße/Lindenstraße/Römerstraße.

Wenn Du älter als 14 Jahre und zuverlässig bist, dann melde Dich bitte bei der Stadt Obernburg, Petra Schumacher, Telefon 619128 oder per e-mail: petra.schumacher@obernburg.de

## **ACHTUNG**

### **Kleiner Fehlerteufel im Abfuhrplan 2011**

Der **gelbe Sack** wird am **Freitag, 19.08.2011**, abgeholt und nicht wie auf dem Abfuhrplan genannt am Samstag!

### **Müllabfuhr im August 2011**

Im Monat August 2011 beginnt die Müllabfuhr im Landkreis Miltenberg bereits um 6.00 Uhr und wird somit um eine Stunde vorverlegt.

Aufgrund der Urlaubszeit und den zu erwartenden sommerlichen Temperaturen wollen wir so den Müllabfuhrbetrieb mitarbeiterfreundlich gestalten und aufrechterhalten.

Wir bitten daher Bürger und Gewerbe ihre Müllgefäße einschließlich der gelben Wertstoffsäcke rechtzeitig ab 6.00 Uhr morgens zur Abholung bereitzustellen.

Diese Regelung gilt auch für die Abholung von Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogeräten.

Ab September 2011 beginnt die Müllanfuhr wieder wie gewohnt um 7.00 Uhr.

### **Restaurierung der Kreuzigungsgruppe an der Eisenbacher Straße**

Die Restaurierungsarbeiten an der Kreuzigungsgruppe sind abgeschlossen. Der Restaurator, Herr Dipl. Ing. Klaus-Jürgen Rau, hat mit großer Sorgfalt und hohem fachlichen Können die anfallenden Arbeiten erfolgreich durchgeführt. Insbesondere wurde das stark beschädigte Gesicht des hl. Johannes wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Der durch Witterungseinflüsse stark in Mitleidenschaft genommene Corpus weist nun keine Risse und Beschädigungen auf.

Vom Restaurator und dem Landesamt für Denkmalpflege wird nun empfohlen, eine stilgerechte Überdachung anzubringen, um die religiöse Anlage vor eindringender Nässe zu schützen. Dass die Restaurierung vorgenommen werden konnte, ist den zahlreichen Spendern zu verdanken, die durch ihr Engagement zur Deckung der anfallenden Kosten beitrugen. Die Stadt Obernburg, die katholische Kirchengemeinde und die Fördergemeinschaft zur Erhaltung sakraler Kulturgüter bedanken sich deshalb bei allen Privatpersonen, Vereinen, Verbänden und Firmen für spontane Spendenbereitschaft.



### **Sonderbuslinie zum Klingenger Weinfest**

Abfahrt Obernburg Kreisel 05./06./12./13./14. August 19.30 Uhr und 21.30 Uhr

Rückfahrt Klingenberg Festplatz 18.15 Uhr, 19.20 Uhr, 20.15 Uhr, 21.20 Uhr, 23.20 Uhr, 00.15 Uhr und 01.20 Uhr

**Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main  
gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der  
Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende**

**Geschäftsordnung:**

**1. Teil  
Die Stadorgane und ihre Aufgaben**

**I. Der Stadtrat**

§ 1  
Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2  
Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch

den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung von Umweltbeauftragten,
17. der Abschluss von Jagdpachtverträgen.

### § 3

#### Sonstige dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
2. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
3. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
4. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
5. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
6. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

## II. Die Stadtratsmitglieder

### § 4

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabengebietes. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder in Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### § 5

#### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### III. Die Ausschüsse

#### Allgemeines

#### § 6

#### Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren D'Hondt verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter und für dessen Verhinderung ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen; das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Weiter kann der Stadtrat jederzeit Ausschüsse bestellen (Art. 32 Abs. 5 GO).

#### § 7

#### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

## Aufgaben der Ausschüsse

### § 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Personal, Allgemeine Verwaltung und Finanzen:

- a) Personalangelegenheiten aller städtischen Beamten und Beschäftigten, einschließlich der Genehmigung von Nebentätigkeiten, mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), soweit nicht die Zuständigkeit nach § 12 (1) 5. dem Bürgermeister übertragen ist.
- b) Personalangelegenheiten, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen, usw.
- c) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten
- d) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
  - überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis 20.000 Euro im Einzelfall
  - außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) bis 10.000 Euro im Einzelfall
  - Vergaben bis 20.000 Euro im Einzelfall
  - Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen folgender Beträge im Einzelfall:
    - Erlass: ab 2.001 €
    - Niederschlagung: ab 2.501 €
    - Stundung: ab 5.001 €
    - Aussetzung der Vollziehung: ab 5.001 €
  - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
  - den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Ausschuss für Umwelt, Bauen, Sanierung und Verkehr:

- a) Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten,
- b) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der Denkmalspflege, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen, Baugenehmigungen, Städtebauförderungsprogramm, Sanierungsmaßnahmen, Ortsverschönerungen, Erschließungsbeiträge,
- c) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- d) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- e) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsüberwachung, Verkehrsplanung,

f) Vergabewesen (Vergaben bis 30.000 € im Einzelfall),  
soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

### 3. Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales, Sport und Kultur

a) Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kindergärten (Gebühren, Betreuung usw.), kirchliche Angelegenheiten, Heimatpflege, Museen, städtische Veranstaltungen, Feste usw., Sport und Freizeit, Familien-, Jugend- und Seniorenhilfe, Fremdenverkehr, Vereine und Verbände, Musikschule und Kleinkunsthöhne,

b) Vergabewesen (Vergaben bis 15.000 € im Einzelfall),  
soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

(2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

## § 9

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Die Prüfungen haben, soweit möglich, zeitnah zu erfolgen, d. h. in dem auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahr.

## IV. Der erste Bürgermeister

### Aufgaben

## § 10

### Vorsitz im Stadtrat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Einstellung von Aushilfen und geringfügig entlohnt und kurzfristig Beschäftigten; sowie die Anpassung bestehender Arbeitsverträge von Teilzeitarbeitnehmern hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 3.000 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.000 Euro
- Niederschlagung	2.500 Euro
- Stundung	5.000 Euro
- Aussetzung der Vollziehung	5.000 Euro

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 1 Satz 1 GO),

d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,

e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 Euro je Einzelfall,

3. in Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,

b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,

c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 10.000 Euro nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, sowie sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2,3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBo,
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
  - c) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
  - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### § 13

#### Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

### § 14

#### Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## § 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## Stellvertretung

### § 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung von erstem und zweitem Bürgermeister erfolgt die Vertretung durch das jeweils älteste Stadtratsmitglied.

(3) Die Stellvertreter üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **2. Teil**

### **Der Geschäftsgang**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 17**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehaltlich und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

##### **§ 18**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

##### **§ 19**

#### **Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist.
2. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 21 Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden statt  
im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg oder  
in der Sport- und Kulturhalle in Eisenbach oder  
in der Kochsmühle (Untere Wallstraße) in Obernburg

Sie beginnen ebenso wie die Ausschusssitzungen regelmäßig um 19:00 Uhr. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## § 22 Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Anlage von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 23 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden grundsätzlich auf elektronischen Wege (mittels eines Sitzungsdienst- Programmes) durch Bereitstellung im Internet oder per Post unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Entscheidungen für die Nutzung des Internetinformationssystems erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Bürgermeister. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Erklärung enthält für den Fall des elektronischen Zugriffs auf das Ratsinformationssystem den Verzicht auf Versand von schriftlichen Unterlagen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Bauanträge sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden Einladungen, Tagesordnung und weitere Unterlagen den Stadtratsmitgliedern in Papierform postalisch zugesandt

(2) Die Ladungsfrist für Stadtratssitzungen sowie Sitzungen der Ausschüsse beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Fristen nach Satz 1 gelten als gewahrt, wenn die Ladung über das Internetinformationssystem innerhalb der genannten Fristen abrufbar bereitgestellt worden ist.

## § 24 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten

Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
3. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 25**

#### **Eröffnung der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten jeweils eine Kopie der Niederschrift über die Sitzungen mit Ausnahme der Passagen über Personal- und Grundstücksangelegenheiten. Die Originalniederschrift einschließlich der Passagen über Personal- und Grundstücksangelegenheiten liegt während der Dauer einer der nächsten Sitzungen zur Einsicht für die Stadratsmitglieder auf.

Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 26**

#### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs .2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über den Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 28 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO) Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.

### § 30 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### § 32 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 33

#### Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### § 34

#### Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. Ausschusssitzungen beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr.

(2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### § 35

#### Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes „Almosenturm“ amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise auch wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes „Almosenturm“ hingewiesen.

### **3. Teil**

## **Schlussbestimmungen**

#### § 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

#### § 37 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

#### § 38 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. Mai 2008 außer Kraft.

Obernburg a. Main

Für den Stadtrat:



Berninger  
1. Bürgermeister



# Gebührensatzung für die Stadtbücherei Obernburg

Römerstr. 74, 63785 Obernburg

Die Stadt Obernburg erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) für den Freistaat Bayern folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Obernburg.

## § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Obernburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Bücherei Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

## § 2 Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührensschuld

1. Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bücherei erhoben.
2. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Bücherei.

## § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Bücherei in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührensschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld die elterliche Sorge ausübt. (§§1626 ff BGB )  
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Bücherei.  
Von den Benutzergebühren befreit werden die in § 6.4 der Benutzerordnung genannten Gruppen.

## § 5 Benutzerentgelt jährlich

1. Erwachsene	15,00 Euro
2. Kinder und Schüler ( gegen Nachweis)	2,00 Euro
3. Auszubildende (gegen Nachweis)	3,00 Euro
4. Familien und Ehepaare	15,00 Euro
5. Sonderausweis	6,00 Euro

Der Jahresbetrag gilt 12 Kalendermonate, es gilt das Datum der Ausstellung.

### § 5.1 Benutzerentgelt Fernleihe – Verbundleihe

- Für Medien, die über Fernleihe oder Verbundleihe beschafft werden, wird eine Pauschalgebühr von 2 Euro pro Medium erhoben. Schüler und Studenten zahlen bei Vorlage eines gültigen Schüler-/Studentenausweises 1 Euro pro Medium.

## § 6 Schutzgebühren

- Bei Anmeldung nach § 2 der Benutzerordnung ist die erste Ausstellung des Benutzerausweises kostenlos.
- Ersatz-Büchereiausweis bei Verlust oder Beschädigung 2,00 Euro
- Verlust oder Beschädigung eines Barcodestreifens auf dem Medium 1,00 Euro
- Fehlende Anleitungen und/oder Teile von Brett- oder Kartenspielen werden mit einer Pauschale von 0,50 Euro pro Stück berechnet. Sollte das Spiel aufgrund des Fehlens eines Teiles nicht mehr spielbar sein, wird der Wiederanschaffungspreis in Rechnung gestellt.
- Bei Vormerkungen wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro Medium erhoben. Der Anspruch auf Rückerstattung dieser Gebühr bei Nicht-Abholung oder Stornierung des vorgemerkten Mediums entfällt. Mitglieder des Fördervereins der Stadtbücherei Obernburg e.V. – LeseZeichen und Institutionen werden von der Vormerk-Gebühr befreit.
- Bei Verlust oder Beschädigung von Medien, Schließfachschlüsseln, sowie CD- oder DVD-Behältnissen oder Beschädigung von Büchereieinrichtung werden die Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe berechnet.
- Einarbeitungspauschale pro Medieneinheit 4,00 Euro

## § 7 Säumnisgebühren

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch **ohne** vorherige Erinnerung eine Säumnisgebühr zu entrichten.

Bücher, Zeitschriften, CDs und Spiele (pro angefangener Woche und Medieneinheit)	0,50 Euro
DVDs (pro angefangene Woche und Medieneinheit)	3,00 Euro
Erinnerungen	1,00 Euro
Fernleihe	5,00 Euro

## § 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.



Walter Berninger  
1. Bürgermeister



## Die Stadt Obernburg beglückwünscht zur Einbürgerung

**Herrn Tarkan Aktoz,  
Herrn Emrah Ak,  
Frau Mihaela Barbu,  
Frau Songül Ak und  
Diana Vizinteanu**

Im Rahmen einer Feier am 07.07.2011 wurde von Landrat Schwing die Einbürgerungsurkunde an die neuen Mitbürger des Landkreises überreicht.



## Mitteilungen der Johannes-Obernburger-Volksschule

### Die JOVS freut sich über mehr als 7000,- Euro

Im ablaufenden Schuljahr wurde die JOVS vom Verein zur Förderung der Schulsozialarbeit in und an der Johannes-Obernburger-Volksschule e.V. reich beschenkt. Sie erhielt einen Spendenbetrag von über 7000,- Euro, durch den eine Vielzahl unterschiedlichster Projekte, Workshops und Aktivitäten für die Schülerschaft realisiert werden konnte.

Angeboten wurde unter anderem ein sozialer Trainingskurs mit dem Titel „cool-at-school“ durch den Sozialverein Brücke e.V. Des Weiteren konnten zwei professionelle Hiphop-Dancer aus Frankfurt gewonnen werden, die mit den Schülerinnen der Mittelschule in einem zweitägigen Workshop Hiphop-Tanzschritte einstudierten. Ebenfalls fand für die Schülerinnen aus dem Bereich der Mittelschule ein Selbstverteidigungstraining für Mädchen mit Sandra Bauer statt.

Auch künstlerische Akzente wurden gesetzt. Unter Anleitung von Frau Christiane Leuner gab es insgesamt vier Malkurse an der Schule. Gearbeitet wurde jeweils mit der ganzen Klasse und es entstanden tolle Bilder. Die mehr als großzügige Spende des VFS e.V. ermöglichte es zudem eine komplette Boxausstattung samt Schutzkleidung für die Kinder zu erwerben.

Ein Schülertanzkurs in Kooperation mit dem Tanzclub 95 steht noch aus. Dieser wird für interessierte Jugendliche im nächsten Schuljahr stattfinden. Der Grundschulbereich der JOVS erhielt einen finanziellen Zuschuss, wodurch künftig auch kostenintensivere Aktionen für die Schülerinnen und Schüler möglich werden sollen.

Für über 900,- Euro hat der Verein außerdem dem Holzhaus auf dem Gelände der JOVS einen neuen Anstrich verliehen. Das „Haus im Grünen“ – ebenfalls initiiert durch den VFS- bietet sowohl Schülern als auch Lehrern einen geschmackvollen und gemütlichen Ausweichraum. An dieser Stelle auch hierfür ein Dankeschön.

Neben der enormen finanziellen Zuwendung in diesem Schuljahr hat der Verein zur Förderung der Schulsozialarbeit die Obernburger Volksschule jahrelang auf vielfältigste Weise unterstützt. Alle Beteiligten der JOVS sagen dafür vielen, herzlichen Dank!

## Schlag um Schlag zum Ziel

Im Zuge der Neugestaltung der Außenanlagen der Volksschule Obernburg packten Schüler der Klasse 8a der Mittelschule im Zeitraum vom 13.7 bis 22.7.2011 tatkräftig mit an, um den Pausenhof durch eine Sandsteinskulptur zu verschönern.

Das Projekt wird vom Kunstnetz Miltenberg sowie der Regierung von Unterfranken unterstützt und gefördert. Die Leitung übernahmen der Steinbildhauermeister Alexander

Schwarz aus Collenberg und der Klassenleiter Philipp Huthöfer. Mit Hammer und Meißel in der Hand der Schüler, wurden mächtige Steinquader aus rotem Sandstein in eine Drachenskulptur verwandelt. Diese wurde auf dem Schulgelände als Klettertier für die Grundschüler aufgestellt und werden noch viele Schüler erfreuen. Durch die Steinmetzarbeiten bekamen die Mittelschüler einen Einblick in die Arbeitswelt und lerntenganznebenbei auch einmal



bei widrigen Umständen wie Hitze und Regen sowie Staub und Muskelkater ausdauernd und gemeinsam an einem Objekt zu arbeiten.

Philipp Huthöfer, Klasse 8 A

## Amtsgericht Aschaffenburg – Vollstreckungsgericht – Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll versteigert werden am Mittwoch, 24. August 2011, um 08.30 Uhr im Sitzungssaal 5.103 (1. Obergeschoss) des Amtsgerichts Aschaffenburg (Nebenstelle), Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg

diese im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg von Obernburg Blatt 4280A so beschriebenen

<b>Grundstücke:</b>			
<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart und Lage</b>	<b>Größe</b>
Obernburg	5544/299	Johann-Knecht-Straße 19	657 qm
Obernburg	5544/301	An der Johann-Knecht-Straße, Gebäude- und Freifläche	31 qm

Das Grundstück Flurstück 5544/299 befindet sich am Stadtrand von Obernburg und grenzt rückseitig an offenes Feld. Es ist bebaut mit einem freistehenden Wohngebäude mit Untergeschoss, Erdgeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss; Wohnfläche ca. 219 qm; Baujahr ca. 1978. Auf Flurstück 5544/301 befindet sich eine Garage.

Verkehrswert (§§ 74a, 85a ZVG) der Grundstücke zum Stichtag 26.11.2009:

Flurstück 5544/299: 258.500,00 EUR.  
Flurstück 5544/301: 7.500,00 EUR.

Die Bietsicherheit beträgt generell 10% des Verkehrswertes. Die vollständige Terminbestimmung ist veröffentlicht im Internet unter : [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de).

## Das Fundamt meldet:

Wasserschildkröte  
Schwarze Tasche mit 3 T-Shirts  
1 Fahrrad  
Diverse Schlüssel

Falls Sie in letzter Zeit etwas verloren haben, fragen Sie im Fundamt unter Tel. 61 91 -28 nach oder kommen Sie während der Öffnungszeiten im Rathaus vorbei. Auch wenn Sie ein **Fahrrad** vermissen, können Sie im Fundbüro nachfragen.

---

## Mitteilungen des Einwohnermeldeamtes

---



### Geburten:

- 09.06.2011 Batikan Yel  
Eltern: Sümeye und Macit Yel, Römerstr. 67
- 12.07.2011 Anja ten Hagen  
Eltern: Martina Albrecht und Wolfgang ten Hagen, Hardtring 57



### Sterbefälle:

- 05.07.2011 Hildegard Stamm, Lindenstr. 30 A  
11.07.2011 Rita Reinhardt, Kastellstr. 1 B  
14.07.2011 Otto Kreßbach, Jahnstr. 6



### Jubiläen im Juli/August

- |            |                                    |          |
|------------|------------------------------------|----------|
| 28.07.2011 | Josef Bachmann, Berufsschulstr. 16 | 96 Jahre |
| 30.07.2011 | Else Güth, Nibelungenstr. 2        | 91 Jahre |
| 01.08.2011 | Anna Dulmin, Nibelungenstr. 33     | 81 Jahre |

**Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums** wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus, Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Obernburg und Eisenbach

Fr, 29.07. – 17 Uhr bis So, 31.07.11 – 8 Uhr	Dr. Herbold, Wendelinusplatz 1, Obernburg	Tel. 623017
So, 31.07. – 8 Uhr bis Mo, 01.08.11 – 8 Uhr	Dr. Klemm, Römerstr. 49, Obernburg	Tel. 206746

Mi, 03.08. – 12 Uhr bis	Partholl, Königswaldstr. 8 ½,	Tel. 3337
Do, 04.08.11 – 8 Uhr <b>und</b>	Mömlingen	
Fr, 05.08. – 17 Uhr bis		
So, 07.08.11 – 8 Uhr		
So, 07.08. – 8 Uhr bis	Dr. Wagner, Brückenstr. 4,	Tel. 3701
Mo, 08.08.11 – 8 Uhr <b>und</b>	Obernburg	
Mi, 10.08. – 12 Uhr bis		
Do, 11.08.11 – 8 Uhr		
Fr, 12.08. – 17 Uhr bis	Katte, Elsavastr. 93 a ,	Tel. 09374/1232
So, 14.08.11 – 8 Uhr	Eschau	
So, 14.08. – 8 Uhr bis	Dr. Klemm, Römerstr. 49,	Tel. 206746
Mo, 15.08.11 – 8 Uhr	Obernburg	
Mo, 15.08. – 8 Uhr bis	Katte, Elsavastr. 93 a,	Tel. 09374/1232
Di, 16.08.11 – 8 Uhr <b>und</b>	Eschau	
Mi, 17.08. – 12 Uhr bis		
Do, 18.08.11 – 8 Uhr		

**Krankenhaus Erlenbach:** Tel. 09372 700-0

**Giftnotruf:** 089 - 1 92 40

**Für den Notfall:** Rettungsdienst/Notarzt Telefon: 110 (112 und 19222 werden durch die integrierte Leitstelle automatisch an die 110 weitergeleitet!)

## Notfalldienstplan der Zahnärzte im Bereich Obernburg und Eisenbach

Wochenende 30./31.07.2011 und Mittwoch, 03.08.2011	Dr. Barbul, Elsavastr. 116, Eschau	Tel. 09374/ 3230
Wochenende 06./07.08.2011 und Mittwoch 10.08.2011	Dr. Dober, Hauptstr. 109, Leidersbach	Tel. 06028/5533 Tel. 06028/7700
Wochenende 13./14.08.2011	ZA Seyfert, Pfarrer Adam Haus Str. 5a Wörth	Tel. 09372/72925
Maria Himmelfahrt Montag, 15.08. und Mittwoch, 17.08.2011	ZÄ Dickel-Demirgövdé, Schillerstr. 1, Elsenfeld	Tel. 06022/4205

Notdienstzeiten 10-12 Uhr und 18-19 Uhr Anwesenheit in der Praxis, in der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Bereitschaftsdienst am Mittwoch nur von 18-19 Uhr.

## Notdienstplan der Apotheken

28.07.11	Alte Stadt-Apotheke	Römerstr. 35	Obernburg
29.07.11	Bachgau-Apotheke	Breite Straße 47	Großostheim

30.07.11	Markt-Apotheke	Fährstraße 2	Kleinwallstadt
31.07.11	Elsava-Apotheke	Marienstraße 30	Elsenfeld
01.08.11	Sonnen-Apotheke	Marienstraße 6	Elsenfeld
02.08.11	Markt-Apotheke	Hauptstr. 71	Mönchberg
	Sebastian-Apotheke	Balduinistr. 4	Großostheim-Wenigumstadt
03.08.11	Turm-Apotheke	Hauptstr. 19	Großostheim
04.08.11	Apotheke am Markt	Breite Straße 6	Großostheim
05.08.11	Linden-Apotheke	Lindenstr. 29	Erlenbach
06.08.11	Römer-Apotheke	Römerstr. 43	Obernburg
07.08.11	Eichen-Apotheke	Eichenweg 1	Obb.-Eisenbach
08.08.11	Mömlingtal-Apotheke	Hauptstraße 24	Mömlingen
09.08.11	Maintal-Apotheke	Hauptstraße 6	Sulzbach
10.08.11	Josef-Apotheke	Hauptstraße 198	Leidersbach
	Schwanen-Apotheke	Alex.-Wiegand-Str. 1	Klgb.-Trennfurt
11.08.11	Schwanen-Apotheke	Rathausstr. 4	Klingenberg
12.08.11	Apotheke Eschau	Großwällstädter Str. 22	Eschau
	Römer-Apotheke	Elsavastr. 95	Niedernberg
13.08.11	Stadt-Apotheke	Elsenfelder Straße 3	Erlenbach
14.08.11	Post-Apotheke	Bachstr. 2	Großostheim
15.08.11	Franken-Apotheke	Odenwaldstraße 8	Wörth
16.08.11	Alte Stadt-Apotheke	Römerstr. 35	Obernburg
17.08.11	Bachgau-Apotheke	Breite Straße 47	Großostheim
18.08.11	Markt-Apotheke	Fährstraße 2	Kleinwallstadt

Der Notdienst der Apotheken beginnt jeweils morgens um 8.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages.

### **Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern** Telefon 01805/19 12 12 (0,12 Euro/Min.) **Ein Service der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns**

(Dienstzeiten: von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen von 18.00 Uhr am Vorabend bis 8.00 Uhr des folgenden Werktages am Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr). Sofern Ihr Hausarzt/behandelnder Arzt nicht erreichbar ist, vermittelt Ihnen in dringenden Behandlungsfällen die Vermittlungs- und Beratungszentrale der KVB, Telefon 01805/191212 (0,12 Euro/Min.), einen diensthabenden Arzt des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie ggf. auch einen diensthabenden Facharzt.

### **Rettsleitstelle:**

19222 (Bei Krankentransporten, Rettungsdiensten und Notarzt-Einsätzen)

**Notfall-fax für Hörgeschädigte: NEU: 06021/4561090**

### **Informations- und Beratungsstelle für Angehörige von Demenzkranken**

Jeden Freitag von 13.00 -16.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Pflegezentrum Obernburg, Tel. 06022/710180, Frau Geipel

## Versorgungseinrichtungen:

### Bei Störungen:

**Gas:** Gasversorgung Unterfranken GmbH, Betriebsstelle Untermain,  
Tel.-Nr. 09372 / 5085; Störungsdienst: Tel.-Nr. 09372 / 4437

### Strom Obernburg

**und Eisenbach:** EZV, Energie- und Service GmbH Untermain, Landstr. 47, Wörth  
Tel.-Nr. 09372 / 94550 – Störungsdienst: Tel. 0171 / 5185592

### Abwassernotdienst für öffentliche Abwasseranlagen:

Zweckverband AMME, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach,  
Tel. 09372 13595-0,  
Störungsdienst: 0160 96314460

**Bereitschaftsdienst Wasserwerk / Bauhof:** Tel. 709862

Obernburg, 28. Juli 2011



Walter Berninger  
1. Bürgermeister

## **ACHTUNG!**

**Der nächste Almosenturm erscheint erst wieder  
am 18. August 2011.**

**Annahmeschluss für den Almosenturm Nr. 16 (KW 33)  
ist für VEREINSNACHRICHTEN am Donnerstag, 11. August,  
ANZEIGEN bis Freitag, 12. August 2011.**

### **ARTIKEL UND BEITRÄGE**

sind nur noch bei der Stadt Obernburg unter [almo@obernburg.de](mailto:almo@obernburg.de)  
oder bei Schreibwaren Zöllner abzugeben.

Artikel, die direkt an die Druckerei geschickt oder gefaxt werden,  
können nicht mehr abgedruckt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!